

Metalllässigkeit von bunt dekorierten Keramik- und Emaillewaren



Endbericht der Schwerpunktaktion A-032-25

März 2026

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung des Gehalts von Elementen und der produktbegleitenden Konformitätserklärungen. Auch die Abgabe anderer toxikologisch relevanter Elemente wurden analysiert und beurteilt.

50 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 21 Proben wurden teils mehrfach beanstandet:

- Eine Probe wurde als gesundheitsschädlich beurteilt.
- Eine Probe wurde als für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet beurteilt
- Bei 19 Proben wegen Verstößen gegen die Keramik-Verordnung
- Bei einer Probe kam es zu einer Beanstandung auf Grund nachteiliger Beeinflussung von Lebensmitteln

Hintergrundinformation

Ziel der Schwerpunktaktion war die amtliche Kontrolle von Waren, die gemäß der österreichischen Keramikverordnung (BGBl. Nr. 893/1993 idgF) hinsichtlich der festgelegten Höchstwerte bestimmter Elemente sowie das Vorliegen einer der Verordnung entsprechenden, produktbegleitenden Konformitätserklärung.

Zusätzlich wurde die Abgabe weiterer toxikologisch relevanter Elemente (Aluminium, Arsen, Cobalt, Chrom, Lithium, Nickel) untersucht und bewertet.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 50, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Keramik-Verordnung BGBl. Nr. 893/1993 idgF.
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl I Nr. 13/2006 idgF

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 42 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	29	58,0	(44 %; 71 %)
beanstandet	21	42,0	(29 %; 56 %)
gesamt	50	100,0	---

Tabelle 2: Beurteilungsquoten für Proben aus dem Internet

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ²
nicht beanstandet	0	0	(0 %; 63 %)
beanstandet	2	100	(37 %; 100 %)
gesamt	2	100	---

Ein Teller wurde aufgrund der Freisetzung von Cobalt als gesundheitsschädlich (§ 16 Abs. 1 Z 1 LMSVG) beurteilt, dieselbe Probe wies auch eine sehr hohe Zink-Lässigkeit bezogen auf das Füllvolumen auf, die den Höchstwert der Keramik-Verordnung von 3 mg deutlich überschritt. Daher wurde diese Probe auch als nicht den Anforderungen der Keramikverordnung (BGBl. II Nr. 893/1993 idgF) beurteilt:

- Cobalt-Lässigkeit von 12 mg/l Cobalt
- Zink-Lässigkeit von 870 mg/l bzw. 450 mg bezogen auf das Füllvolumen festgestellt.

Eine Tasse wurde aufgrund eines festgestellten Flüssigkeitsaustritts als für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet (§ 16 Abs. 1 Z 2 LMSVG) bewertet.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

² Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Ein Kaffeebecher wurde aufgrund der Freisetzung von Cobalt als nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln (§ 16 Abs. 1 Z 3 LMSVG) beurteilt:

- Cobalt-Lässigkeit von 0,37 mg/l bzw. 0,29 mg/l

Insgesamt 18 Proben wurden wegen fehlenden oder falschen Angaben in der Konformitätserklärung nach der Keramik-Verordnung BGBl. Nr. 893/1993 beanstandet.

Bei drei dieser Proben wurden zusätzlich noch Hinweise zur Verbesserung der inhaltlichen Qualität der Konformitätserklärungen getätigt.

Neun Proben wurden nicht beanstandet, aber mit einem Hinweis versehen, unter anderem, weil ein Bleiwert einer Probe zwar noch der Keramik-Verordnung, BGBl. Nr. 893/1993 idGF. entsprach, dieser Höchstwert für Blei jedoch seit 1984 besteht und demensprechend den heutigen toxikologischen Betrachtungen nicht mehr standhält. Vor allem, da die besonders vulnerable Gruppe der Kinder nicht berücksichtigt wurde.

Aus dem Internet wurden zwei Proben gezogen, beide Proben wurden aufgrund unvollständiger Konformitätserklärungen beanstandet.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.